

Gemeinde Wielenbach

Wielenbach • Haunshofen • Wilzhofen • Siedlung Hardt • Bauerbach



Az: 13.3-6311

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen (Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 und Ortsstraße Nr. 2)

1. Straßenbezeichnung

Bezeichnung der Straße: Pähler Straße (Gemeindeverbindungsstraße)
Flurnummern: 267/0 (Teilfläche) und 267/1 Gemarkung
Wielenbach
Anfangspunkt: SO-Eck der Fl.Nr. 287 Gemarkung
Wielenbach
Endpunkt: Gemeindegrenze zu Pähl bei NO-Eck
Fl.Nr. 276 Gemarkung Wielenbach
Länge: 0,550 km
im Bereich der Gemeinde Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau

und

Bezeichnung der Straße: Pähler Straße (Ortsstraße)
Flurnummern: 266/3, 266/4, 266/5, 267/0 (Teilfläche),
295/3, 293/5 und 294/1 Gemarkung
Wielenbach
Anfangspunkt: SW-Eck der Fl.Nr. 212/4 Gemarkung
Wielenbach
Endpunkt: SO-Eck der Fl.Nr. 287 Gemarkung Wielenbach
Länge: 0,577 km
im Bereich der Gemeinde Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau

2. Verfügung

Der im Lageplan blau gekennzeichnete Bereich wird von der Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße herabgestuft.

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Wielenbach

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 17.05.2024

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2024

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Wielenbach, Bauamt, Zimmer OG 14, Peter-Kaufinger-Straße 11, 82407 Wielenbach in der Zeit vom 02.05.2024 bis 16.05.2024 eingesehen werden

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wielenbach, 30.04.2024



Harald Mansi
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung:

Aushang angebracht am: 02.05.2024
Aushang abgenommen am: 16.05.2024

Handzeichen: